

Geschäftsbericht 2012

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Inhalt

	Seite
I. Grußwort des Präsidenten	3
II. Die Sozialgerichtsbarkeit in Niedersachsen und Bremen	6
III. Statistik	8
1. Geschäftsentwicklung beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	8
2. Geschäftsentwicklung bei den niedersächsisch-bremischen Sozialgerichten	9
3. Dauer der sozialgerichtlichen Verfahren	11
IV. Rechtsprechungsübersicht	15
1. Gesetzliche Rentenversicherung	24
2. Gesetzliche Krankenversicherung	25
3. Vertragsarztrecht	26
4. Gesetzliche Unfallversicherung	27
5. Arbeitsförderungsrecht	28
6. Pflegeversicherungsrecht	30
7. Grundsicherung für Arbeitsuchende	30
8. Sozialhilfe	31
9. Asylbewerberleistungsrecht	32
10. Schwerbehindertenrecht	33
V. Richterschaft: Struktur, Personalentwicklungsmaß- nahmen und Fortbildung	34
1. Struktur der niedersächsisch-bremischen Sozialgerichts- barkeit	34
2. Unterstützung und Förderung der Proberichterinnen und Proberichter im Rahmen der Personalentwicklung	34
3. Fortbildung	35
VI. Besonderheiten im Jahre 2012	37
1. Zu wenige Beschäftigte im "mittleren Dienst"	37
2. Neue Aufgabenverteilung zwischen dem "gehobenen Justizdienst (Rechtspflegerdienst)" und dem "mittleren Dienst"	38
3. Sicherheit der Dienstgebäude / Personalausstattung im Wachtmeisterdienst	39
4. Mediation in der niedersächsisch-bremischen Sozial- gerichtsbarkeit	39

I. Grußwort des Präsidenten

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit unserem Jahresbericht 2012 möchten wir erneut über unsere Gerichtsbarkeit, wesentliche bzw. öffentlichkeitswirksame Entscheidungen des Landessozialgerichts und die Geschäftsentwicklung bei den niedersächsischen und bremischen Sozialgerichten sowie beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen informieren. Auch die weiteren Rubriken zu unseren Personalstrukturen, Personalentwicklungsmaßnahmen, Fortbildungen und besonderen Projekten darf ich Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen.



Im Rechtsprechungsteil wird das Augenmerk der Leserinnen und Leser sicherlich auf eine Entscheidung zur gesetzlichen Rentenversicherung fallen, nach der eine Witwenrente im Einzelfall auch nach kurzer Ehedauer möglich ist.

Aus der Vielzahl der Entscheidungen in den sogenannten neuen Rechtsgebieten der Sozialgerichtsbarkeit soll an dieser Stelle exemplarisch auf eine Senatsentscheidung hingewiesen werden, nach der es für den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende an der Eilbedürftigkeit fehlt, wenn der Antragsteller sein Existenzminimum durch die Realisierung einer Erbschaft sichern kann.

Nach einer Entscheidung eines anderen Senats des Landessozialgerichts kann auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Unvereinbarkeit der Leistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes mit dem Grundgesetz für zurückliegende Zeiträume nur ab dem 1. Januar 2011 ein höherer Leistungsanspruch entstehen.

Der Arbeitsanfall an unseren Gerichten hat sich auf einem gleichbleibend hohen Niveau eingependelt. Im abgelaufenen Jahr 2012 sind dabei die zweithöchsten Eingänge aller Zeiten zu verzeichnen gewesen. Auch die von der Bundesagentur für Arbeit vor einigen Wochen mitgeteilte "bundesweite Trendwende mit einem zehnprozentigen Rückgang bei den Hartz-IV-Klagen" findet in den Zahlen für Niedersachsen und Bremen keine Stütze. In den sogenannten neuen Rechtsgebieten sind die Eingangszahlen vielmehr stabil geblieben bzw. haben sie sich im Jahr 2012 sogar in moderatem Umfang gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Trotz alledem ist es den Sozialgerichten, wie auch im Jahr 2011, gelungen, im Jahr 2012 die Bestände geringfügig abzubauen und - dies ist im Interesse der Rechtssuchenden mindestens gleichermaßen wichtig - die Alterstrukturen signifikant zu verbessern. Denn die Verfahren, die länger als drei Jahre anhängig

(gewesen) sind, konnten bei den niedersächsischen Sozialgerichten in den letzten 15 Monaten um beinahe die Hälfte verringert werden. Ermöglicht worden ist dies durch einen ausreichenden personellen Einsatz im richterlichen Dienst, hier insbesondere durch Abordnungen von Richterinnen und Richtern aus anderen Gerichtsbarkeiten. Es bleibt abzuwarten, ob sich dieser positive Trend auch im Jahr 2013 fortsetzen kann, nachdem die Hilfsmaßnahmen zwar fort dauern, aber in ihrem Umfang verringert worden sind.

Alle vorhandenen Zahlen belegen allerdings eine zentrale Notwendigkeit:

Zumindest der derzeitige Personalbestand muss im richterlichen Dienst gehalten werden, um den eingeleiteten Bestandsabbau erfolgreich fortsetzen zu können. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte für eine anderweitige Entlastung, etwa durch einen Rückgang der Eingangszahlen.

Dementsprechend sind die Hilfsmaßnahmen - nach nunmehr acht Jahren der Geltung der sogenannten Hartz-IV-Gesetze - abzulösen durch eine dauerhafte adäquate Personalausstattung der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit. Hier ist der Haushaltsgesetzgeber gefordert, die bisher befristete Zulegung von Stellen ebenso in eine dauerhafte Ausstattung umzuwandeln wie aus anderen Gerichtsbarkeiten „geliehene“ Stellen im Ergebnis der Sozialgerichtsbarkeit dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Auch wegfallende Abordnungen - die Bereitschaft anderer Gerichtsbarkeiten zu solchen Hilfsmaßnahmen nimmt naturgemäß im Laufe der Jahre ab - müssen durch eigene Stellen und somit Kräfte der Sozialgerichtsbarkeit ersetzt werden. Denn die Sozialgerichtsbarkeit muss - erstmals nach deutlich mehr als einem Jahrzehnt - nunmehr in die Lage versetzt werden, eingehende Verfahren - wie in anderen Gerichtsbarkeiten weitestgehend selbstverständlich - durchgehend von Anfang an zu fördern und in angemessener Zeit zum Abschluss zu bringen. Hierzu ist ein Abbau des Verfahrensbestandes um sicherlich 15 % zwingend erforderlich und dies kann nur mit einer darauf ausgerichteten Personalausstattung geschehen.

Das gilt auch und insbesondere für den Servicebereich, namentlich den sogenannten ehemals mittleren Dienst. Hier arbeiten die Beschäftigten der Sozialgerichte bereits über mehrere Jahre mit einer erheblichen Überlast. Dies ist belegt durch ein bundesweit eingeführtes Personalbedarfsbemessungssystem (PEBB§Y), das inzwischen auch in der Politik als "das bislang einzige weitgehend anerkannte System zur Bedarfsbemessung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften" bezeichnet wird. Danach beträgt die Überlast für die Beschäftigten im mittleren Dienst bei unseren erstinstanzlichen Gerichten (seit Jahren!) bereits nach den Eingangszahlen mindestens 15 % und weitere 15 % sind durch die zu hohen Bestände hinzuzurechnen. Das ist nicht mehr hinnehmbar. Hier müssen zwingend Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Dies ist den Rechtssuchenden und deren Einzelschicksalen ebenso geschuldet wie den Beschäftigten der

Sozialgerichtsbarkeit, deren erfreulich hohe Arbeitsmotivation dauerhaft erhalten werden muss.

Mein Dank gilt den in Niedersachsen und Bremen tätigen Angehörigen unserer Gerichtsbarkeit und auch den Richterinnen und Richtern aus anderen Gerichtsbarkeiten, die uns im letzten Jahr unterstützt haben. Nur mit ihrem Engagement und ihrer Tatkraft ist es uns gelungen, gute und qualitativ hochwertige Arbeitsergebnisse zu erzielen.

Allen Leserinnen und Lesern wünsche ich eine interessante Lektüre unseres Geschäftsberichts 2012.

Celle – Bremen, im März 2013

Peter Heine
Präsident des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen

II. Die Sozialgerichtsbarkeit in Niedersachsen und Bremen

Das zum 1. April 2002 errichtete Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen mit der Hauptstelle in Celle und der Zweigstelle in Bremen zählte zum Jahresende 2012 122 Dienstangehörige.



Das Berufungsgericht für die acht niedersächsischen Sozialgerichte und das Sozialgericht Bremen verfügte Ende 2012 über 19 Senate, davon 5 Senate in Bremen und 14 Senate an der Hauptstelle des Landessozialgerichts in Celle. Die Gesamtzahl (Kopfzahl) der am LSG Niedersachsen-Bremen

an Haupt- und Zweigstelle tätigen Richterinnen und Richter betrug zum Jahresende 54, davon 17 Richterinnen (31,5 %). Im nichtrichterlichen Bereich arbeiteten Ende 2012 68 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am LSG Niedersachsen-Bremen (Haupt- und Zweigstelle). Der Frauenanteil beträgt hier 71,2 %.

Im Vergleich zu dem Jahr 2004, dem Jahr vor der Übernahme der sog. "Hartz-IV-Verfahren", liegt damit ein Personalzuwachs im richterlichen Bereich um 51,8 % vor, während die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im nichtrichterlichen Dienst nahezu unverändert geblieben ist.

Die Hauptstelle in Celle ist in einem eigenen Gebäude untergebracht, die Zweigstelle in Bremen ist Teil des 2008 neu errichteten Justizzentrums Am Wall, das insgesamt acht bremische Gerichte beherbergt, darunter auch das Sozialgericht (SG) Bremen. Sitzungssäle, Bibliothek, Informationspunkt und Poststelle werden von allen Gerichten gemeinsam genutzt und eine gerichtsübergreifende Verwaltung hat zahlreiche Teilaufgaben für alle Gerichte übernommen.

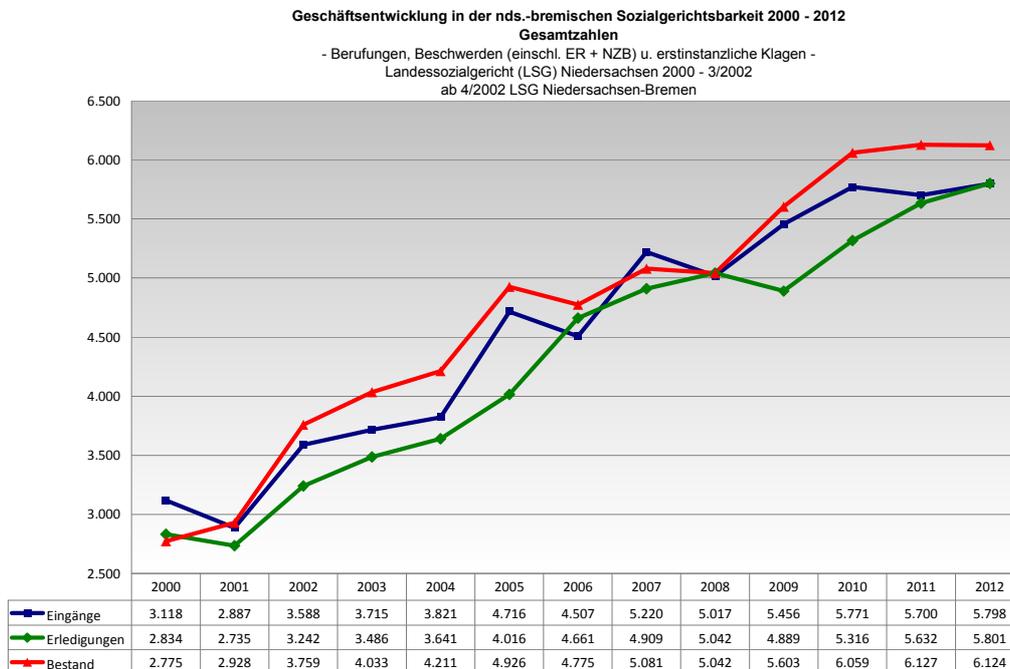


An den acht niedersächsischen Sozialgerichten in Aurich, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Stade sowie am Sozialgericht Bremen arbeiteten am Jahresende 2012 164 Richterinnen und Richter - davon sind 20 Richterinnen und Richter aus anderen Gerichtsbarkeiten abgeordnet - und 248 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im nichtrichterlichen Dienst (jeweils Kopfzahlen).

Im Vergleich zu 2004 hat sich die Richterschaft an den Sozialgerichten unter Einbeziehung der abgeordneten Richterinnen und Richter etwa verdoppelt. Der nichtrichterliche Dienst hat seitdem einen Zuwachs von 35,8 % zu verzeichnen.

III. Statistik

1. Geschäftsentwicklung beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen



Im Jahr 2012 bewegte sich die Belastung des LSG Niedersachsen-Bremen weiterhin auf hohem Niveau. Mit 5.798 Verfahren wird die höchste Eingangszahl in der Geschichte des LSG Niedersachsen-Bremen erreicht, wenn auch gegenüber dem Vorjahr 2011 nur eine geringfügige Steigerung der Verfahrenszahlen von 1,7 % vorliegt. Nicht enthalten in der obigen Darstellung sind insgesamt 240 weitere Eingänge, die statistisch als "sonstiger Geschäftsanfall" gesondert erfasst werden, aber zur Geschäftsbelastung des Gerichts ebenfalls beitragen.

Von den am LSG Niedersachsen-Bremen tätigen Richterinnen und Richtern konnten 5.801 Verfahren erledigt werden. Dies bedeutet eine Steigerung der Erledigungszahlen um 3 % gegenüber dem Vorjahr. Aufgrund der gewachsenen Eingangszahlen ist allerdings ein Abbau der Bestände, d.h. der anhängigen Verfahren, nicht möglich gewesen, so dass beim LSG Niedersachsen-Bremen nach wie vor noch ein Bestand von 6.124 Verfahren zu verzeichnen ist.

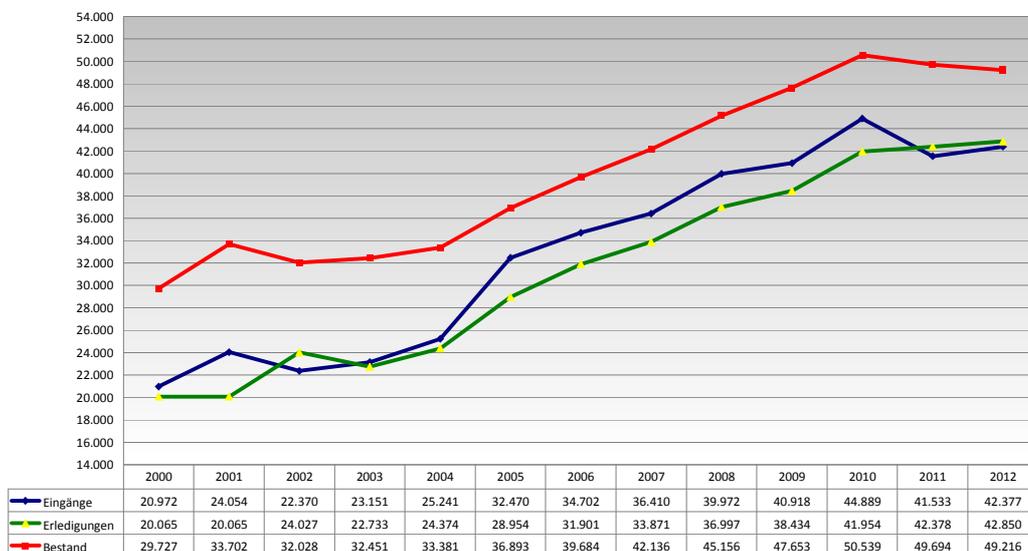
Im Jahr 2012 ist es aber gelungen, den Anteil der am LSG Niedersachsen-Bremen anhängigen Altverfahren zu reduzieren. Am 30. September 2011 waren noch 534 Verfahren anhängig, die älter als drei Jahre waren. Zum 31. Dezember 2012 konnte der Bestand an Altverfahren um 1/3 reduziert werden, so dass Ende des Jahres 2012 nur noch 349 Verfahren anhängig waren, die eine Laufzeit von mehr als drei Jahren aufwiesen.

Gegenüber dem Jahr 2011 hat sich die Verfahrensstruktur etwas verändert. Nachdem die Eingangszahlen bei den Berufungen und erstinstanzlichen Klagen vom Jahr 2010 zum Jahr 2011 um 2 % gestiegen waren, waren sie im Jahr 2012 um 4,1 % rückläufig (3.150 eingegangene Verfahren). Die Eingangszahlen im Hinblick auf die Eilverfahren (einstweiliger Rechtsschutz und Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz) haben dagegen im Jahr 2012 um 15,8 % (1.060 Verfahren) und im Bereich der sonstigen Beschwerden - z.B. Beschwerden gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe und Nichtzulassungsbeschwerden - um 5,9 % (1.588 Verfahren) zugenommen.

Ebenso wie die Verfahrensstruktur schwankt regelmäßig auch der Anteil der verschiedenen Rechtsgebiete. Auch am LSG Niedersachsen-Bremen kommen knapp 50 % der Eingänge aus dem sogenannten "Hartz-IV-Bereich". Darin sind die Verfahren der Grundsicherung für Arbeitssuchende (die jetzt mit den Verfahren nach dem Bundeskindergeldgesetz zusammengefasst werden) ebenso enthalten wie die Verfahren der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsrechts. 14,7 % der Verfahren stammen aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, 10,2 % der Verfahren betreffen den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und das Beitragsrecht. 8,1 % der Eingänge kommen aus dem Bereich des gesetzlichen Unfallversicherungsrechts, 5,7 % der Verfahren betreffen den Bereich des Schwerbehindertenrechts und 4,5% der Verfahren betreffen die Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit.

2. Geschäftsentwicklung bei den niedersächsisch-bremischen Sozialgerichten

Geschäftsentwicklung in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit 2000 bis 2012
Klagen und Einstweiliger Rechtsschutz



Seit dem Jahr 2008 sind die Gerichte der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit insgesamt mit knapp oder über 40.000 eingehenden Verfahren jährlich beschäftigt. Im Jahr 2012 sind die Eingangszahlen noch einmal um 2 % auf 42.377 Eingänge gewachsen. Davon betrafen 5.381, mithin 12,7 %, die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. In der obigen Grafik ist der "sonstige Geschäftsanfall" nicht enthalten. Die acht niedersächsischen Sozialgerichte verzeichneten insoweit insgesamt 2.601 weitere Eingänge, die die Geschäftsbelastung zusätzlich erhöht haben. Damit ist das Jahr 2012 das zweitstärkste Jahr aller Zeiten. Der im Jahr 2011 begonnene Einstieg in den Bestandsabbau konnte mit einem weiteren Abbau von ca. 1 % der Verfahren fortgesetzt werden. Dies war trotz der steigenden Eingänge möglich, da gegenüber dem Jahr 2011 ca. 470 Verfahren - also 1,1 % mehr Verfahren erledigt wurden. Dennoch weist die niedersächsische Sozialgerichtsbarkeit einen erheblichen - nach wie vor zu hohen - Bestand von 49.216 Verfahren (Klagen und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes) auf.

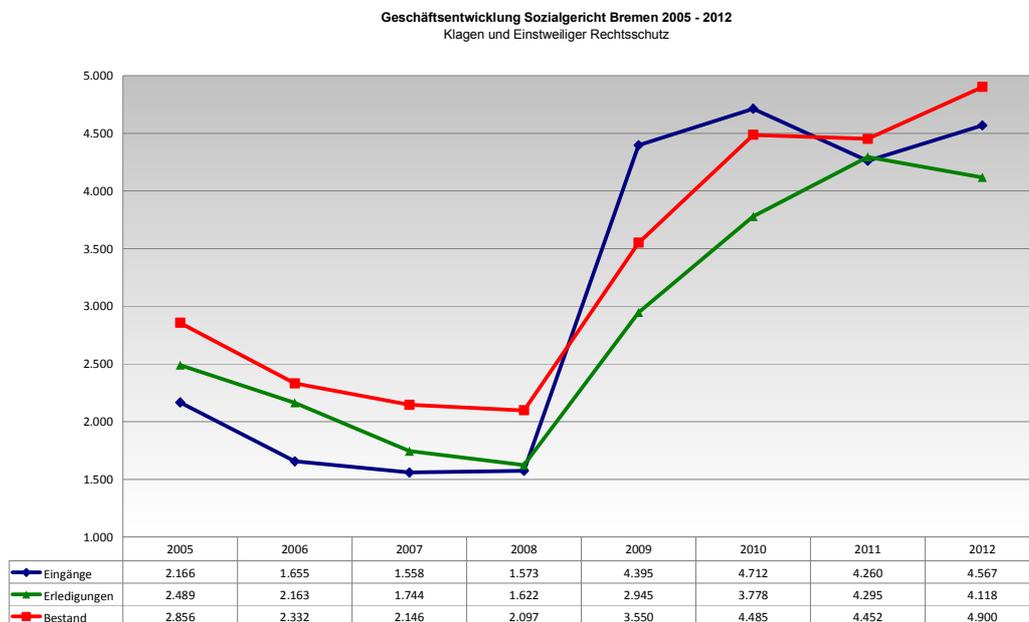
Im Sinne der Rechtsuchenden und auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Gerichten muss die Zahl der anhängigen Verfahren weiter reduziert werden. Die Fortführung des Bestandsabbaus wird indes nur gelingen können, wenn den Gerichten weiterhin das Personal im bisherigen Umfang zur Verfügung steht.

Mit den bisherigen befristeten Personalverstärkungen ist es erfreulicherweise gelungen, den Anteil der Altverfahren seit Ende September 2011 um fast die Hälfte zu reduzieren. Zum 30. September 2011 waren noch 3.717 Verfahren an den niedersächsischen Sozialgerichten anhängig, die älter als drei Jahre waren. Zum 31. Dezember 2012 konnte die Zahl der Verfahren, die älter als drei Jahre sind, auf 2.033, also um 45,3 % reduziert werden. Eine weitere Reduzierung ist allerdings dringend erforderlich.

Zu berücksichtigen ist, dass die Eingangsentwicklung regional deutliche Schwankungen aufweist. So sind z.B. am SG Braunschweig gegenüber dem Jahr 2011 18 % (= 1.171 Verfahren) mehr Verfahren eingegangen als im Jahr 2011, während am SG Hannover die Eingangszahlen um 9,4 % (= 1.117 Verfahren) zurückgegangen sind.

Die sogenannten Hartz-IV-Verfahren sind im landesweiten Durchschnitt um 5,2 % gestiegen und stellen im Jahr 2012 einen Anteil von 52,3 % der Gesamteingänge dar. Weitere Rechtsgebiete wie z.B. der Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung machen 14 %, der Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung 10,3 %, der Bereich des Schwerbehindertenrechts 9,1 % und der Bereich des gesetzlichen Unfallversicherungsrechts 4 % der Gesamteingänge aus dem Jahr 2012 aus. Auch innerhalb der einzelnen Rechtsgebiete gab es erhebliche Schwankungen. Nachdem die Eingänge im Schwerbehindertenrecht vom Jahr 2010 zum Jahr 2011 im landesweiten

Durchschnitt sogar um 37,2 % gestiegen waren, sanken die Eingänge in diesem Rechtsgebiet um 10 % auf 3.876 eingegangene Verfahren. Die Eingangszahlen im Rentenversicherungsrecht waren im Jahr 2011 um 8,1 % gestiegen und sanken nun im Jahr 2012 um 11 % auf 5.960 eingegangene Verfahren.



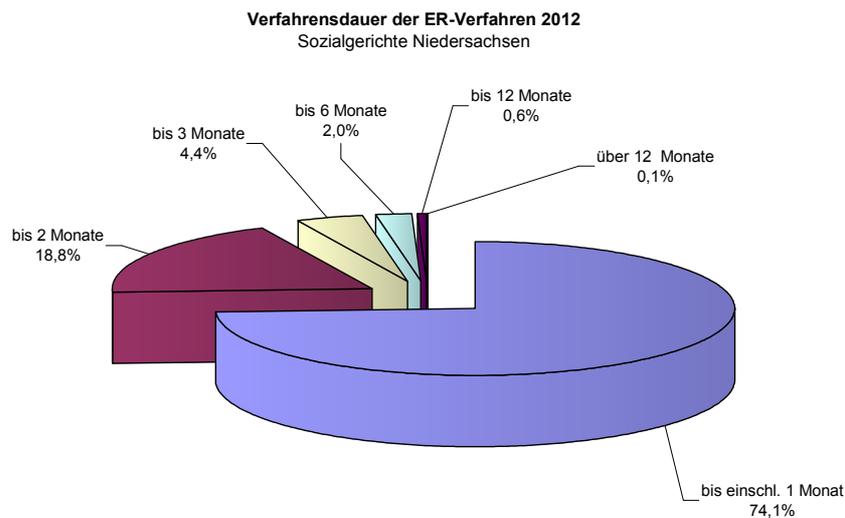
Beim SG Bremen, das aufgrund einer bundesweit einmaligen bremischen Sonderregelung erst seit Anfang 2009 für "Hartz IV-Verfahren" zuständig ist, ist ein noch höherer Anstieg der Eingangszahlen als an den niedersächsischen Sozialgerichten zu verzeichnen. Im Jahr 2012 sind am SG Bremen 4.567 Verfahren, also 7,2 % mehr als im Jahr 2011, eingegangen. Die Zahl der anhängigen Verfahren ist in diesem Zusammenhang um 10,1 % gewachsen. Während an den niedersächsischen Sozialgerichten 12,7 % der Eingangszahlen den Bereich des Eilrechtsschutzes betreffen, macht dieser Bereich am SG Bremen 23,6 % aus. Auch der "Hartz-IV-Bereich" ist mit 2.749 Eingängen im Jahr 2012 wieder um 9,1 % angestiegen. Am Sozialgericht Bremen macht der Anteil der "Hartz-IV-Verfahren" sogar 60,2 % an den Gesamteingängen aus. Auch hier sind die bereits beschriebenen Schwankungen zu verzeichnen (Anteil der "Hartz-IV-Verfahren" 2010: 64,3 %, 2011: 58,1 %).

3. Dauer der sozialgerichtlichen Verfahren

Die folgenden Grafiken geben einen Überblick über die Dauer der im Jahre 2012 abgeschlossenen Verfahren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Dauer eines sozialgerichtlichen Verfahrens wesentlich davon abhängt, ob gerichtliche Ermittlungen notwendig sind. Oftmals sind medizinische Sachverständigengutachten von Amts wegen einzuholen. Hinzu kommt das Recht der Klägerinnen und Kläger, nach Abschluss der gerichtlichen Ermittlung von Amts wegen noch ein Gut-

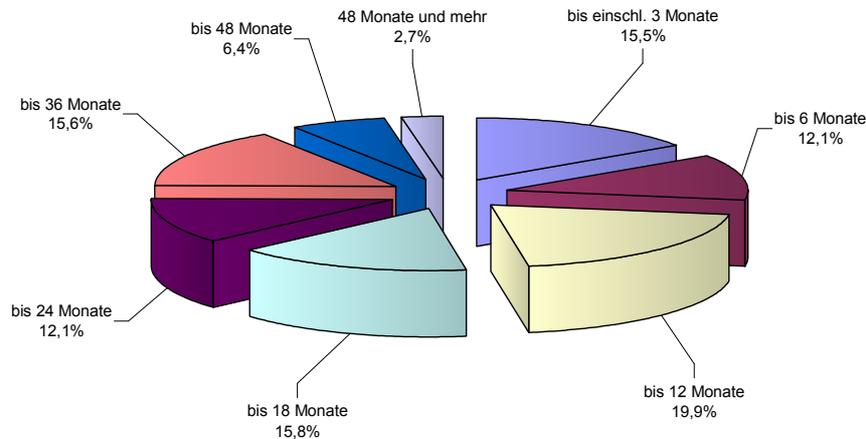
achten eines selbst gewählten Sachverständigen - in der Regel nach Einzahlung eines entsprechenden Kostenvorschusses - durch das Gericht einholen zu lassen.

Zu betonen ist, dass im Jahr 2012 46.968 Verfahren (Klagen und einstweiliger Rechtsschutz) von den acht niedersächsischen Sozialgerichten und dem SG Bremen erledigt wurden. In der zweiten Instanz am LSG Niedersachsen-Bremen gingen jedoch "nur" 5.798 Verfahren ein. Dies bedeutet, dass in 87,7 % der Fälle die Verfahren nach der ersten Instanz endgültig abgeschlossen sind.



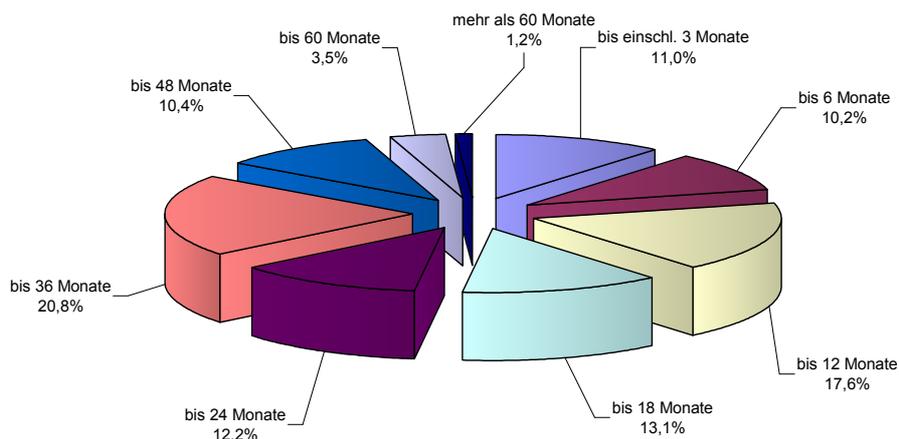
Trotz der hohen Gesamtbelastung der niedersächsischen Sozialgerichte konnte den Rechtsuchenden durch die einstweiligen Rechtsschutzverfahren, die seit 2005 maßgeblich von den "Hartz-IV-Verfahren" geprägt werden, erneut ein zügiger und effektiver Rechtsschutz gewährt werden. Das durchschnittliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes war im Jahr 2012 vor Ablauf eines Monats (nach 0,9 Monaten) beendet.

Verfahrensdauer der Klagen 2012
Sozialgerichte Niedersachsen



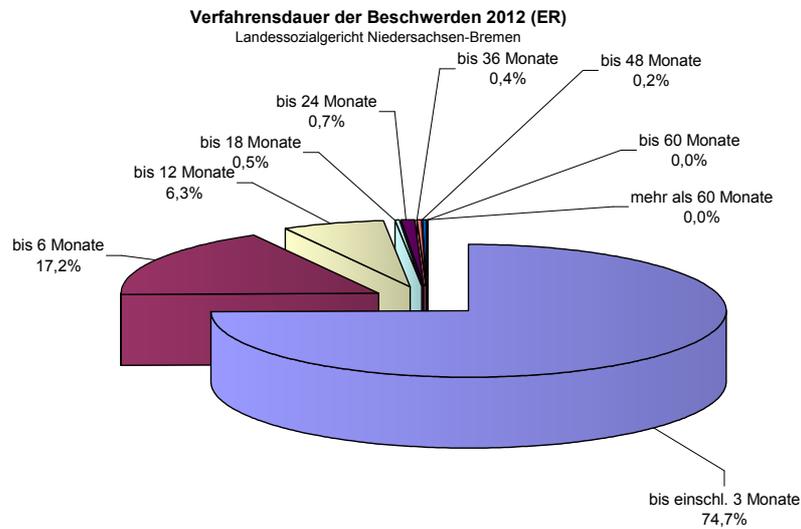
Die Klageverfahren vor den acht niedersächsischen Sozialgerichten waren im Jahr 2012 in 27,6 % der Fälle bereits nach weniger als einem halben Jahr abgeschlossen. Knapp die Hälfte aller Klageverfahren (47,5 %) konnten innerhalb eines Jahres erledigt werden. Wenn das durchschnittliche Verfahren nach 16,1 Monaten erledigt ist, ist zu berücksichtigen, dass in den medizinisch geprägten Rechtsgebieten unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes oft umfangreiche Ermittlungen erforderlich sind. Das und nach wie vor (zu) hohe Bestandszahlen erklären die Verfahrenslaufzeiten.

Verfahrensdauer der Berufungen 2012
Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen



Von den 5.798 Eingängen am LSG Niedersachsen-Bremen stellten im Jahr 2012 3.150 (54,3 %) Berufungsverfahren und erstinstanzliche Klagen dar. Die durchschnittliche Dauer der Berufungsverfahren beträgt 19,9 Monate. Dabei werden

ein gutes Fünftel der Berufungen (21,2 %) innerhalb eines halben Jahres erledigt. 38,8 % werden innerhalb eines Jahres abgeschlossen.



Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz beträgt 2,7 Monate. Innerhalb von 3 Monaten werden 74,7 % der ER-Beschwerden erledigt.

IV. Rechtsprechungsübersicht

Die Sozialgerichtsbarkeit ist zum einen für die Rechtsprechung in den Bereichen der Sozialversicherung (gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie soziale Pflegeversicherung), des Arbeitsförderungsrechts, des Vertragsarzt- bzw. Vertragszahnarztrechts, des Sozialen Entschädigungsrechts (z. B. nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten), des Schwerbehindertenrechts, des Kindergeldrechts und des Elterngeldrechts (sogenannte „klassische“ Rechtsgebiete) zuständig. Zum anderen erweitern - seit dem 01. Januar 2005 - die Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (geregelt im SGB II), der Sozialhilfe (geregelt im SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (von Sozialrichtern auch als „neue“ Rechtsgebiete oder als "Hartz-IV-Verfahren" bezeichnet) den Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichtsbarkeit. Örtlich zuständig ist das LSG Niedersachsen-Bremen hauptsächlich für die Rechtsmittel, die die Beteiligten gegen die Entscheidungen der acht niedersächsischen Sozialgerichte und gegen die Entscheidungen des SG Bremen erheben. Die Streitigkeiten betreffen Menschen in allen Lebenslagen.

In der Folge werden zunächst einige Entscheidungen des LSG Niedersachsen-Bremen vorgestellt, die bereits von der Presse aufgenommen wurden. Im Anschluss findet sich eine exemplarische Zusammenstellung der vielfältigen Rechtsprechungstätigkeit des LSG Niedersachsen-Bremen.

Presse	 Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
26.04.2012 Nr. 3/12	Bildungspaket: Anspruch auf außerschulische Lernförderung bei Rechtschreibschwäche.

Celle,

26. April 2012

Schüler können auch dann gegen das Jobcenter einen Anspruch auf schulische Angebote ergänzende Lernförderung haben, wenn sie zwar im Fach Deutsch die Schulnote 3 erhalten haben, im Bereich der Rechtschreibung aber nur über ein unterdurchschnittliches Leistungsvermögen verfügen. Dies hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes im Falle zweier Kinder entschieden, die die 6. und 8. Klasse einer Hauptschule besuchen.

Das Gericht hat ausgeführt, dass die Hauptschule, nach dem niedersächsischen Schulgesetz (§ 9 Abs.1 NSchG), unter anderem elementare Kulturtechniken, zu denen auch Fertigkeiten wie Lesen und Schreiben gehören, stärkt. Daher können Schülerinnen und Schüler nach § 28 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) auch dann einen Anspruch auf schulische Angebote ergänzende Lernförderung haben, wenn sie in dem Fach Deutsch zwar die Schulnote 3 haben, die Rechtschreibfähigkeiten aber unterdurchschnittlich sind. Die Schule hatte bestätigt, dass die Rechtschreibnote nur zu 10% in die Gesamtdeschnote einfließt. Das Gericht hat berücksichtigt, dass sich gerade die Fähigkeit zu Schreiben auf die Leistung in allen Schulfächern

und vor allem in wesentlichen Lebensbereichen auswirkt. Dies gilt besonders auch für die Erlangung eines Ausbildungsplatzes, die weitere Entwicklung im Beruf und damit die Fähigkeit, später seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Im vorliegenden Fall war das unterdurchschnittliche Leistungsvermögen der Kinder im Bereich der Rechtschreibung im Rahmen einer Rechtschreibtestung nachgewiesen und der Förderbedarf - 4 Stunden pro Woche je Kind - durch die Lehrer bestätigt worden.

Das Gericht hat der Auffassung des Jobcenters widersprochen, wonach die Lernförderung hinsichtlich der Rechtschreibschwäche nicht mehr von § 28 Abs. 5 SGB II gedeckt sei, da hierfür eine besonders intensive, andauernde Förderung notwendig sei. Außerdem müsse nach Auffassung des Jobcenters die Versetzung durch die Lernschwäche der Kinder gefährdet sein, um einen Anspruch auf die Lernförderung zu haben. Dies war vorliegend aber nicht der Fall. Auch diesem Argument hat sich das Gericht nicht angeschlossen.

Allerdings konnte das Gericht in dem vorliegenden Eilverfahren nicht den genauen Umfang und die Dauer der Lernförderung ermitteln, da die Lernförderung ihr Ziel nur erreichen kann, wenn Sie zeitnah einsetzt. Das Gericht hat im Wege einer Folgenabwägung ausgeführt, dass die außerschulische Lernförderung als Sonderbedarf vom Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existensminimums erfasst wird. Das Gericht hat sich daher auf die Empfehlung der Lehrer gestützt. Das Jobcenter muss nun vorläufig aufgrund des Gerichtsbeschlusses im einstweiligen Rechtsschutz die Lernförderung im Umfang von 2 mal 2 Unterrichtsstunden wöchentlich je Kind bis zum Schuljahresende bezahlen.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28. Februar 2012 - L 7 AS 43/12 B ER (veröffentlicht in: www.sozialgerichtsbarkeit.de);

Vorinstanz: SG Lüneburg

Presse	  Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
03.07.2012 Nr. 6/12	Schutz der Unfallversicherung für Betriebsweg entfällt bei Abweg in entgegengesetzter Richtung

Celle,

3. Juli 2012

Versicherte fallen nicht mehr unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie sich auf einem Betriebsweg - abgelenkt durch eine Unterhaltung - auf einen Weg begeben, der in entgegengesetzter Richtung zum Betriebsziel liegt. Dies hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) im Falle zweier Kläger entschieden, die während der Überführung eines Betriebsfahrzeuges einen Verkehrsunfall erlitten.

Der 3. Senat des LSG hat ausgeführt, dass im Zeitpunkt des Verkehrsunfalles der versicherte Betriebsweg unterbrochen war. Für Betriebswege gilt ebenso wie für Arbeitswege, dass grundsätzlich nur der direkte Weg zum Ziel versichert ist. Ein Umweg ist nur dann versichert, wenn für ihn betriebliche Gründe maßgeblich gewesen sind. Die Kläger fuhren zum Zeitpunkt des Unfalls aus persönlichen Gründen in die entgegengesetzte Richtung des Betriebszieles. Sie hatten sich nämlich durch eine Unterhaltung ablenken lassen. Der Abweg wurde durch die Unachtsamkeit der Kläger und nicht aus betrieblichen Gründen veranlasst.

Im vorliegenden Fall hatten die Kläger in Kerken (Kreis Kleve) ein Fahrzeug für ein Mietwagen- und Transportunternehmen erworben und sollten dies an den Betriebssitz nach Uslar überführen. Die Kläger hatten sich aber verfahren und

entschieden die Autobahn Richtung Köln zu nehmen, um von dort aus die ihnen bekannte Strecke Richtung Dortmund zu befahren. Allerdings fuhren Sie am Autobahnkreuz Köln-Nord nicht Richtung Dortmund, sondern in entgegengesetzte südliche Richtung. Auf dieser Strecke ereignete sich dann der Unfall bei dem die Klägerin leicht und der Kläger erheblich (Verlust des linken Armes) verletzt wurde.

Das Landessozialgericht hat weiter ausgeführt, dass jedenfalls die Abfahrt am Kreuz Köln-Nord in südliche Richtung eine deutliche Zäsur im Geschehensablauf darstellte. Die Kläger haben sich dann nicht weiter (über einen Umweg) in Richtung Uslar bewegt, sondern in die entgegengesetzte Richtung, sodass sie eine Schleife hätten fahren müssen, um wieder in ihre eigentliche betriebsbezogene Fahrtrichtung zu gelangen. Der Abweg beruhte auch nicht auf äußeren Umständen wie z.B. Dunkelheit, Nebelbildung, mangelhafte Beschilderung oder Ähnlichem.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 29. Februar 2012 - L 3 U 151/08 (veröffentlicht in www.sozialgerichtsbarkeit.de);

Vorinstanz: SG Hildesheim

Presse	  Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
18.07.2012 Nr. 7/12	Sofortiger Entzug der Dialysegenehmigung bei voraussichtlich fehlender fachlicher Eignung des Arztes

Celle,

18. Juli 2012

Einem Arzt kann die Genehmigung für die Durchführung von Dialysebehandlungen mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn jetzigen und künftigen Patienten aufgrund der fachlichen Ungeeignetheit des Arztes konkret Gesundheitsschäden drohen. Dies hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) am 16. Juli 2012 im Rahmen eines Eilverfahrens für einen Arzt entschieden, der sich auf die Durchführung der Dialysebehandlung spezialisiert hatte und der durch den sofortigen Entzug der Genehmigung in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht ist.

Im vorliegenden Fall war der Arzt als Facharzt für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Nephrologie (die Nieren betreffend) zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Darüber hinaus hatte er die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Dialyseleistungen. Bei einer Überprüfung der Dialysepraxis hatte die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) kritisiert, dass der Arzt auch Patienten mit dem Dialyseverfahren behandelt, bei denen dieses gar nicht notwendig und daher gesundheitsschädlich sei. Die Notwendigkeit sei vor allem an einem bestimmten Labor Wert (Kreatinin-Clearance-Wert) abzulesen. Die KVN hatte daraufhin die Genehmigung des Nephrologen zur Durchführung der Dialysebehandlung mit sofortiger Wirkung widerrufen. Das Sozialgericht

Hannover hat im Rahmen eines Eilverfahrens die sofortige Wirkung des Widerrufs für die Patientengruppe bestätigt, die Laborwerte über dem fraglichen Wert aufwiesen und damit voraussichtlich gar keine Dialyse benötigten. Für die anderen Patienten hat es die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Widerruf der Genehmigung angeordnet und damit dem Arzt ermöglicht, die restlichen Patienten vorläufig weiter zu behandeln.

Der 3. Senat des LSG hat auf die Beschwerde der KVN den Beschluss des SG Hannover geändert und im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens bestätigt, dass der sofortige Vollzug des Widerrufs der Genehmigung rechtmäßig ist. Der Sofortvollzug des Widerrufs habe zwar voraussichtlich zur Folge, dass der Arzt selbst wenn er in dem noch durchzuführenden Klageverfahren gewinnen sollte - die Praxis wirtschaftlich wahrscheinlich nicht mehr weiter führen könne. Ihm werde zwar nur die Genehmigung zur Dialysebehandlung entzogen, er könne daher grundsätzlich vertragsärztlich weiterbehandeln, aber durch die bisherige Spezialisierung auf die Dialyse verbleibe ihm nur ein geringer Tätigkeitsbereich, der es vermutlich nicht ermöglichen werde, die Praxis aufrecht zu erhalten. Hier sei das Recht der Patienten auf körperliche Unversehrtheit vorrangig, da zur Überzeugung des Senates feststehe, dass den jetzigen und zukünftigen Patienten des Nephrologen bei Behandlung durch diesen Arzt konkrete Gesundheitsgefahren drohen. Dieser kenne nach der gegenwärtig erkennbaren Sachlage die Voraussetzungen zur Durchführung der Dialyse nicht vollständig.

Das LSG hat weiter ausgeführt, dass der Arzt zeige, dass er sich auch zukünftig nicht an die vertragsärztlichen Vorschriften halten werde. Er versuche, die Bedeutung der Laborwerte zu relativieren, obwohl die vertragsärztlichen Vorschriften vor allem auf diese Werte abstellen. Darüber hinaus lasse sein bisheriger Vortrag nicht erkennen, dass der Arzt ein Konzept für eine zukünftige sachgerechte Behandlung entwickelt habe. Dagegen seien von den Behandlungen des Arztes eine Vielzahl von Patienten betroffen, denen durch eventuelle falsche Behandlungen irreparable gesundheitliche Schäden drohen. Auch sei ein Versorgungsengpass durch den Widerruf der Genehmigung nicht zu befürchten. Die Patienten könnten unter Mitwirkung ihrer Krankenkassen durch andere Ärzte behandelt werden. Schließlich beruhe die wirtschaftliche Existenzgefährdung auf der Entscheidung des Arztes, sich in diesem großen Umfang zu spezialisieren. Auch mildere Mittel, wie eine weitere Beratung des Arztes oder Behandlungsaufgaben seien angesichts der grundsätzlichen Ungeeignetheit des Arztes nicht ausreichend, um die Gesundheit der Patienten zu gewährleisten.

**Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 16. Juli 2012 - L 3 KA 48/12 B ER (veröffentlicht in www.sozialgerichtsbarkeit.de);
Vorinstanz: SG Hannover**

Presse	  Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
08.08.2012 Nr. 8/12	Kein Anspruch auf Opferentschädigung der erkrankten Mutter nach Ermordung der Tochter

Celle,

8. August 2012

Ein Versorgungsanspruch nach den Vorschriften des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) besteht nicht, wenn die psychische Erkrankung der Klägerin zwar letztlich auch Folge der Ermordung ihrer Tochter ist, aber nicht unmittelbar mit dem Mord zusammenhängt, sondern auf den nach dem Mord veränderten Lebensumständen beruht. Dies hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) am 28. Juni 2012 in dem Berufungsverfahren einer bei Hannover lebenden Iranerin entschieden, die nach der Ermordung ihrer Tochter unter einer wesentlichen Verschlimmerung ihrer psychischen Erkrankung litt.

Der 10. Senat des LSG hat die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hannover zurückgewiesen. Die Klägerin war nicht unmittelbar von den gewaltsamen Einwirkungen auf ihre Tochter betroffen. Die Verschlimmerung der psychischen Erkrankung beruhte auf den nach dem Mord - durch das Fehlen der Tochter - ganz gravierend veränderten Lebensumständen und nicht auf einem Schockschaden, der durch die Überbringung der Nachricht verursacht wurde.

Im vorliegenden Fall war die damals 29 Jahre alte Tochter der Klägerin im Jahre 2006 von ihrem Freund, mit dem sie zusammen wohnte, ermordet worden. Die-

ser wurde im August 2007 zu einer Haftstrafe von 12 Jahren wegen Mordes und gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Die heute 57jährige Mutter und Klägerin hatte bereits vor der Tat unter einer leichten depressiven Verstimmung und einer Somatisierungsstörung gelitten. Bei Erhalt der Todesnachricht der Tochter musste die Klägerin zunächst notärztlich und später am Tag durch ihren Hausarzt versorgt werden. Als Nebenklägerin in dem Strafverfahren hat sie nach und nach die schrecklichen Einzelheiten der Tötung der Tochter erfahren. Nach der Ermordung der Tochter verschlimmerten sich die Erkrankungen der Klägerin wesentlich, so dass sich eine chronische depressive Verstimmung abzeichnete. Die Klägerin beschäftigt sich fast nur noch mit dem Tod der Tochter und der Gestaltung ihres Grabes.

Das LSG hat ausgeführt, dass für die Feststellung von Schädigungsfolgen gemäß § 1 OEG erforderlich ist, dass die Klägerin an Gesundheitsstörungen leidet, die rechtlich wesentlich durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriff verursacht worden sind. Dies setzt eine unmittelbare, in einem engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang stehende Schädigung des Opfers voraus. Die Klägerin ist aber nicht unmittelbar von den Einwirkungen auf ihre Tochter betroffen gewesen. Die wesentliche Verschlimmerung beruht nach den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen nicht auf einem Schockschaden. Die Verschlimmerung der Erkrankung ist also nicht durch die Überbringung der Todesnachricht hervorgerufen worden. Ob ein unmittelbarer Zusammenhang noch bestehen würde, wenn die Verschlimmerung der Leiden durch die im Prozess vor dem Landgericht erhaltenen Informationen über die Tötung verursacht worden wären, hat das Gericht offen gelassen. Denn im vorliegenden Fall beruht die wesentliche Verschlimmerung der psychischen Erkrankung auf den nach dem Mord ganz erheblich veränderten Lebensumständen der Klägerin und damit im Sinne des OEG nicht unmittelbar auf dem Mord.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 28. Juni 2012 - L 10 VE 56/10 (veröffentlicht in www.sozialgerichtsbarkeit.de);

Vorinstanz: SG Hannover

1. Gesetzliche Rentenversicherung

a) Witwenrente im Einzelfall auch nach kurzer Ehedauer möglich.

Die 1964 geborene Klägerin hatte ihren 1928 geborenen Ehemann Anfang Januar 2009 geheiratet. Rund neun Monate später verstarb der Ehemann.

Der 2. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen hat der Klägerin die Witwenrente zugesprochen. Nach § 46 Abs. 2a SGB VI haben Witwen (und entsprechend Witwer) keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei nicht davon auszugehen, dass es der alleinige oder auch nur überwiegende Zweck der Heirat gewesen sei, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Vielmehr sei die Ehe aus wechselseitiger Liebe und Zuneigung mit dem Ziel der gegenseitigen Unterstützung unter Einschluss auch der gemeinsamen Sorge für den Sohn der Klägerin geschlossen worden. Der verstorbene Ehemann der Klägerin war im Zeitpunkt der Eheschließung 80 Jahre alt. 80-jährige Männer haben nach den Ausführungen des 2. Senats statistisch gesehen noch eine weitere Lebenserwartung von immerhin 7,65 Jahren. Auch nach Vernehmung des Hausarztes sei der Gesamteindruck eines relativ rüstigen 80jährigen verblieben. Im Zeitpunkt der Eheschließung sei kein konkreter Anlass ersichtlich gewesen, über ein bevorstehendes Ableben zu spekulieren (Urteil vom 17. Oktober 2012 - L 2 R 228/12; Vorinstanz: SG Braunschweig).

b) Einkommen eines Rentners kann sich auch dann rentenschädlich auswirken, wenn es dem Rentner tatsächlich nicht zur Verfügung steht.

Nach dem Gesetz ist eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur zu zahlen, soweit nicht bestimmte Grenzbeträge - durch u.a. Arbeitseinkommen aus einer ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit - überschritten werden. Der 10. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass Einkommen hierbei auch insoweit zu berücksichtigen ist, als es dem Rentner deshalb gar nicht für das Bestreiten seines Lebensunterhaltes zur Verfügung steht, weil er testamentarisch verpflichtet ist, daraus Familienangehörigen eine Leibrente zu zahlen. Denn nach dem Gesetz komme es allein darauf an, welcher Gewinn nach den steuerrechtlichen Vorschriften ermittelt worden sei. Die Leibrenten vermindern nach dem Steuerrecht aber nicht den Gewinn, sondern können steuerlich nur als Sonderausgaben geltend gemacht werden (Urteil vom 15. November 2012 - L 10 R 630/08; Vorinstanz: SG Braunschweig).

2. Gesetzliche Krankenversicherung

a) War die Beschäftigung von polnischen Saisonarbeitskräften nur in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zulässig und wurden entsprechende Verträge geschlossen, kann der Landwirt die Zahlung von Beiträgen nicht mit der Behauptung verweigern, die Arbeiter seien tatsächlich nur geringfügig beschäftigt gewesen.

Ein Landwirt (Kläger) hatte in den Jahren 2000 bis 2003 mit mehreren polnischen Saisonarbeitskräften über die Bundesagentur für Arbeit genehmigungspflichtige Arbeitsverträge über je drei Monate mit wöchentlichen Arbeitszeiten zwischen 30 bis 42 Stunden geschlossen. Diese Arbeitsverhältnisse waren sozialversicherungspflichtig und sind auch nur deswegen genehmigt worden. Der Kläger führte jedoch keine Beiträge ab. Nach einer Betriebsprüfung forderte die DRV Bund (Beklagte) Beiträge und Säumniszuschläge von ca. 43.000.- € nach. Der Kläger machte nunmehr geltend, die Saisonarbeitskräfte seien entgegen den Arbeitsverträgen nur geringfügig beschäftigt gewesen. Das SG hatte die Klage abgewiesen, weil die Voraussetzungen für eine geringfügige Beschäftigung weder in zeitlicher noch finanzieller Hinsicht vorgelegen hätten. Der 1. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen hat die dagegen gerichtete Berufung zurückgewiesen, die Auffassung des SG bestätigt und deutlich gemacht, dass der Kläger sich, wie jeder Arbeitgeber, an die abgeschlossenen Arbeitsverträge zu halten habe. Er müsse die auf den vereinbarten Lohn entfallenden Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Dies gelte auch dann, wenn er, was der Senat nicht prüfen musste, den vertraglich geschuldeten Lohn vorenthalten haben sollte (Urteil vom 17. Oktober 2012 - L 1 KR 273/11; Vorinstanz: SG Hannover).

b) Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht grundsätzlich nur, wenn die Entscheidung der Krankenkasse abgewartet wird, bevor man sich die Leistung selbst beschafft. Eine Kopforthese ist als „neue Behandlungsmethode“ keine Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Die Eltern eines damals einjährigen Kindes (Kläger) beantragten am 28. August 2008 eine sogenannte Kopforthese zur Behandlung einer Asymmetrie des Kopfes. Die Krankenkasse (Beklagte) bat um Übersendung eines Kostenvorschlags. Der Kläger übersandte am 28. September 2008 jedoch gleich eine Rechnung über eine am 17. September 2008 gelieferte Kopforthese und beantragte die Erstattung der Kosten von 1819.- €. Die Beklagte lehnte dies ab, weil die Versorgung mit einer Kopforthese medizinisch nicht notwendig gewesen sei. Das SG war der gleichen Auffassung und hatte die Klage abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung hat der 1. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen zurückgewiesen. Die Voraussetzungen für eine Kostenerstattung nach § 13 Abs. 3 SGB V lägen zum Einen deswegen nicht vor, weil der Kläger die Kopforthese angeschafft habe, ohne eine Entscheidung der Krankenkasse abzuwarten, wie

es nach ständiger Rechtsprechung auch des Bundessozialgerichts (BSG) erforderlich sei. Zum Anderen sei die Behandlung mit einer Kopforthese keine Leistung der GKV, weil es sich um eine neue Behandlungsmethode handele, die bislang vom dafür zuständigen Gemeinsamen Bundesausschuss nicht zugelassen worden sei (Urteil vom 25. Januar 2012 - L1 KR 342/10; Vorinstanz SG Hannover).

c) Eine Mutter-Kind-Kur kann bewilligt werden, wenn sie zur emotionalen Stabilisierung der Familie dringend erforderlich ist.

Der 4. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen hat mit seiner Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Rechte der Versicherten bei Mutter-Kind-Kuren gestärkt und die Anspruchsabwehrversuche der gesetzlichen Krankenkasse in die Schranken gewiesen. Der Senat hat ausgeführt, dass sich nach der Rechtsentwicklung des für Mutter-Kind-Kuren maßgeblichen § 24 SGB V die Norm mit Wirkung ab 1. April 2007 von einer Ermessens- in eine Anspruchsnorm gewandelt habe. Gleichzeitig sei der im sonstigen Rehabilitationsrecht geltende Grundsatz „ambulant vor stationär“ für Mutter-Kind-Kuren ausgeschlossen worden. Der Ausschluss könne auch nicht durch den Hinweis der Krankenkasse auf den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz des § 12 SGB V umgangen werden. Bei den Voraussetzungen des § 24 SGB V sei zwischen den Gesundheitsproblemen einerseits und den negativen Einflüssen aus dem Lebenshintergrund andererseits (sog. Kontextfaktoren) - jeweils betreffend den/die Antragsteller - zu unterscheiden und beide zu prüfen (Beschluss vom 30. April 2012 - L 4 KR 10/12 B ER; Vorinstanz: SG Lüneburg).

3. Vertragsarztrecht

Belegärztlich tätige Nephrologen sind auch dann verpflichtet, am allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst teilzunehmen, wenn Sie bereits Wochenenddienste als Belegärzte leisten.

Zwei Nephrologen (Kläger) beehrten, vom allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst befreit zu werden, da sie - ebenso wie ihre drei Gemeinschaftspraxispartner - bereits durch Wochenenddienste als belegärztlich tätige Dialyseärzte in Anspruch genommen würden. Der 3. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen hat die Berufung zurückgewiesen, da dies als Befreiungsgrund nicht anerkannt werden kann. Nach der geltenden Bereitschaftsdienstordnung sei eine Befreiung vom Bereitschaftsdienst ausgeschlossen, wenn mehr als zwei Belegärzte des jeweiligen Fachgebiets im Krankenhaus tätig seien. Im Übrigen dürfe die Tätigkeit eines Vertragsarztes als Belegarzt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht dazu führen, dass die grundlegenden vertragsärztlichen Pflichten - wie die zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst - nicht mehr wahrgenommen werden können (Urteil vom 25. Juli 2012 - L 3 KA 77/11; Vorinstanz: SG Hannover).

4. Gesetzliche Unfallversicherung

a) Eine Versicherte, die während einer Mammografie im Rahmen einer stationären Behandlung stürzt, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 15a SGB VII. Danach sind kraft Gesetzes u. a. Personen versichert, die auf Kosten einer Krankenkasse stationäre Behandlung erhalten.

Die Klägerin stürzte bei einer Mammografie, die während eines stationären Krankenhausaufenthaltes durchgeführt wurde, zu Boden und zog sich erhebliche Kopfverletzungen zu. Im zivilrechtlichen Verfahren waren ein Fehlverhalten der Röntgenassistentin und der Krankenhausärzte verneint worden. Die beklagte Berufsgenossenschaft hatte die Entschädigung abgelehnt, weil Körperschäden, die durch ärztliche Behandlungen eingetreten seien, nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stünden. Weiterhin sei Unfallversicherungsschutz zu verneinen, wenn keine besondere Gefahr des Krankenhauses, sondern eine innere Ursache zu einer Verletzung geführt habe. Dem ist der 6. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen nicht gefolgt. Die Versicherte habe im Zeitpunkt ihres Sturzes unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. Anhaltspunkte für einen Sturz aus innerer Ursache, bei dem ein Unfallversicherungsschutz zu verneinen gewesen wäre, bestünden nicht. Der von dem Sachverständigen im Zivilverfahren beschriebene Kreislaufkollaps, der zum Sturz geführt habe, habe auf dem Ablauf der Mammografie-Untersuchung beruht. Ein Fehlverhalten des medizinischen Personals sei nach den zivilgerichtlichen Feststellungen auszuschließen (Urteil vom 29. Februar 2012 - L 6 U 80/09; Vorinstanz: SG Hannover).

b) Zu den Pflegetätigkeiten, die unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, zählt im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung auch das Einkaufen von Lebensmitteln, wenn der Einkauf überwiegend der Pflegeperson zugute kommt.

Die querschnittsgelähmte Klägerin nahm am Rehabilitationssport teil. Am Unfalltag fuhr sie ihr Ehemann wie üblich zu dem Sportverein. Nachdem er sie dort abgesetzt hatte, fuhr er (alleine) mit dem Pkw Brot kaufen und wollte danach wieder zu der Sportstätte zurückkehren, um mit der Klägerin nach dem Sport wieder gemeinsam nach Hause zu fahren. Auf dem Rückweg von der Bäckerei zum Sportverein stieß der Ehemann der Klägerin mit einer landwirtschaftlichen Zugmaschine zusammen und erlitt einen folgeschweren Unfall. Im Laufe des Klageverfahrens verstarb der Ehemann. Die Klägerin führte dessen Klage gegen die Berufsgenossenschaft fort. Das SG hatte festgestellt, dass es sich bei dem Unfallereignis um einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung gehandelt habe und die Beklagte zur Gewährung von Entschädigungsleistungen verurteilt. Der 9. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen hat das Urteil

des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Komme der Einkauf der gesamten Familie und nicht überwiegend der Pflegeperson zugute - wie vorliegend der Einkauf von Brot -, stehe diese Tätigkeit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (Urteil vom 27. März 2012 - L 9 U 143/08; Vorinstanz: SG Lüneburg).

c) Die sich aus einem Hofübergabevertrag ergebenden Verpflichtungen eines Landwirts gegenüber seinen Eltern (Altenteiler) können den Umfang des allein aus dem Gesetz abzuleitenden Unfallversicherungsschutzes nicht erweitern.

Ein landwirtschaftlicher Unternehmer klagte als Rechtsnachfolger seiner mittlerweile verstorbenen Mutter. Im Jahr 2007 wollte seine Mutter mit dem Pkw ihren zu der Zeit ebenfalls noch lebenden Ehemann von der Veranstaltung eines Sozialverbandes abholen. Bei einer Unterbrechung der Fahrt zwecks Einwurfs eines Briefs in einen Postkasten erlitt die Mutter einen Verkehrsunfall. In der Berufungsinstanz machte der Kläger insbesondere geltend, der Versicherungsschutz ergebe sich aus dem von ihm mit seinen Eltern im September 2004 geschlossenen Hofübergabevertrag. Danach sei er verpflichtet gewesen, den Altenteilern für notwendige Fahrten einen Pkw mit Fahrer zur Verfügung zu stellen. Er habe am Unfalltag die eigentlich ihm obliegende Verpflichtung an seine verstorbene Mutter delegiert. Der 14. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen hat die Berufung zurückgewiesen. Die Mutter des Klägers sei zur Zeit des Unfalls im Juli 2007 nicht versichert gewesen. Der Versicherungsschutz könne nicht aus den Regelungen des Hofübergabevertrages von 2004 hergeleitet werden. Vielmehr sei auf die gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung des BSG abzustellen. Hiernach zähle zu den unversicherten Angelegenheiten auch die Teilnahme des Vaters des Klägers an einer Freizeitveranstaltung - der Veranstaltung des Sozialverbandes - da diese nicht in Bezug zu dem landwirtschaftlichen Unternehmen und seinem Haushalt gestanden habe (Urteil vom 18. Oktober 2012 - L 14 U 120/09; Vorinstanz: SG Oldenburg).

5. Arbeitsförderungsrecht

a) Ob die Bundesagentur für Arbeit zu Recht Arbeitslosengeld für eine bestimmte Zeit nicht bewilligt hat (Sperrzeit), weil dem Arbeitslosen vom Arbeitgeber verhaltensbedingt fristlos gekündigt worden war, ist auch nach der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu beurteilen ("Emely-Fall" des BAG).

Dem Kläger war, nachdem er zehn Jahre bei einem kommunalen Entsorgungsbetrieb als Straßenreiniger beschäftigt gewesen war, außerordentlich fristlos gekündigt worden. Es war beobachtet worden, wie eine bestimmte Müllwerkerkolonne mehrfach illegal fremden Müll angenommen bzw. umgeladen hatte. Auf den dabei gefertigten Video-Aufnahmen war der Kläger einmalig zu erkennen.

Der Umfang der Beteiligung an der illegalen Müllentsorgung war jedoch nicht aufklärbar. Der Arbeitgeber sprach eine außerordentliche fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus. Nach Beantragung von Arbeitslosengeld stellte die Bundesagentur für Arbeit den Eintritt einer zwölfwöchigen Sperrzeit fest und bewilligte dem Kläger für diese Zeitspanne kein Arbeitslosengeld. Der 11. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass eine Sperrzeit nicht eingetreten war und dem Kläger für den genannten Zeitraum Arbeitslosengeld zu stand. Der Senat hat bei seiner Entscheidung u.a. die Rechtsprechung des BAG zugrunde gelegt ("Emely-Fall"; BAG, Urteil vom 10. Juni 2010 - 2 AZR 541-09), nach der bei Vermögensdelikten zu Lasten des Arbeitgebers zwar auch bei Bagatellschäden eine erhebliche Belastung des arbeitsvertraglichen Vertrauensverhältnisses gegeben sei. In einem solchen Fall sei aber eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers durchzuführen. Unter Berücksichtigung der langjährigen Betriebszugehörigkeit hat der 11. Senat festgestellt, dass eine Abmahnung ausgereicht hätte. Mangels wirksamer arbeitgeberseitiger außerordentlicher fristloser Kündigung sei daher auch im Bereich des Arbeitslosenrechts keine Sperrzeit eintreten (Urteil vom 24. Januar 2012 - L 11/12 AL 139/08; Vorinstanz: SG Oldenburg).

b) Bei der Berechnung der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind Fahrtkosten auch für Fahrten mit dem Fahrrad zu berücksichtigen.

Der Kläger absolvierte eine Berufsausbildung. Seinen Antrag auf BAB lehnte die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit der Begründung ab, es ergebe sich nur ein Leistungsbetrag von 5,18 €; Beträge unter 10,00 € seien jedoch nicht zu leisten. Hiergegen wandte der Kläger ein, er fahre an fünf Tagen in der Woche mit dem Fahrrad zum Ausbildungsbetrieb bzw. zur Berufsschule. Die entsprechenden Fahrtkosten müssten wie bei Autofahrten mit jeweils 20 Cent je Kilometer berücksichtigt werden. Die BA meinte, für Fahrten mit dem Fahrrad seien keine Fahrtkosten anzusetzen. Der 12. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass im Rahmen der BAB auch Fahrtkosten für die Benutzung des Fahrrades zu berücksichtigen sind. Dies ergebe sich aus § 67 SGB III a.F. (seit 1.4.2012: § 63 SGB III). Wegen der Höhe der Kosten sei ergänzend § 5 Abs. 3 BRKG heranzuziehen, wonach bei regelmäßiger Benutzung eines Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 16 BRKG gewährt werde, nämlich bei mindestens viermaliger Benutzung eines Fahrrades innerhalb eines Monats 5,00 € monatlich. Im Einzelfall nachgewiesene höhere Kosten (z.B. Mietfahrrad) seien gesondert zu erstatten (Urteil vom 22. Februar 2012 - L 12 AL 77/10; Vorinstanz: SG Oldenburg).

6. Pflegeversicherungsrecht

Die Verjährungsfrist einer Beitragsnachforderung eines privaten Pflegeversicherungsunternehmens kann mit dessen grob fahrlässiger Unkenntnis von dem Gesamteinkommen des Versicherten beginnen; grob fahrlässige Unkenntnis liegt z.B. dann vor, wenn das Pflegeversicherungsunternehmen nicht jährlich die Höhe des Gesamteinkommens bei dem Versicherten abfragt.

Die Klägerin, ein privates Pflegeversicherungsunternehmen, begehrte die Nachentrichtung von Beiträgen für die beim Beklagten mitversicherte Ehefrau für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. April 2009. Die Ehefrau bezieht seit 1. Juli 1999 eine Regelaltersrente in Höhe von zunächst (umgerechnet) 593,18 €. In den dem Beklagten in den Jahren 1996, 2000, 2002 und 2004 übersandten Formularen "Antrag auf Beitragsbegrenzung für Ehepaare in der privaten Pflegeversicherung" gab dieser jedoch an, seine Frau habe kein regelmäßiges monatliches Einkommen bis 640,- DM (bzw. 340,- und 345,- €). Erst 2008 teilte der Beklagte der Klägerin mit, die Ehefrau erhalte ein Gesamteinkommen von über 400,- €. Der 15. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass die Beitragsnachforderung der Klägerin für die Jahre 1999, 2001 und 2003 gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 1, 2 BGB verjährt sei. Der Klägerin sei für die genannten Jahre grob fahrlässige Unkenntnis hinsichtlich des Gesamteinkommens der Ehefrau des Beklagten vorzuwerfen. Die Klägerin sei zu einer jährlichen Nachfrage verpflichtet gewesen, zumal die entsprechenden Formulare so gestaltet gewesen seien, dass weder die Art noch die genaue Höhe der Einkünfte anzugeben und zu belegen gewesen sei (Urteil vom 20. Dezember 2012 - L 15 P 44/10; Vorinstanz: SG Braunschweig).

7. Grundsicherung für Arbeitsuchende

a) Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung fehlt es an einem Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit), wenn der Antragsteller die von ihm geltend gemachte Beeinträchtigung seines Existenzminimums durch Realisierung einer Erbschaft abwenden kann.

Dies hat der 15. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, in dem der Antragsteller höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II geltend machte. Nach den im Beschwerdeverfahren durchgeführten Ermittlungen sei der Antragsteller - je nach Auslegung des Testaments - entweder testamentarischer Alleinerbe oder jedenfalls gesetzlicher Miterbe seines am 2. Januar 2011 verstorbenen kinderlosen Onkels. Der Nachlass bestehe aus unbelastetem Grundvermögen, dessen Wert mit mindestens 45.840,- € (Wohngrundstück) und 27.820,50 € (landwirtschaftliche Flächen) zu veranschlagen sei, sowie Sparvermögen in Höhe von rund 95.000,- €. Der Antragsteller, der allein im Jahr 2012

insgesamt 213 Verfahren (Berufungen, Nichtzulassungsbeschwerden, Beschwerden in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sowie Erinnerungen in Kostensachen) bei dem 15. Senat anhängig gemacht hat, habe das Erbe im März 2011 angenommen, in der Folgezeit aber die Beantragung eines Erbscheins unterlassen. Bei dieser Sachlage hat der 15. Senat die Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes zur Abwendung einer existenziellen Notlage als offensichtlich nicht erforderlich angesehen. Die angegebene Mittellosigkeit könne der Beantragung eines Erbscheins nicht entgegenstehen, da bedürftigen Antragstellern nach § 76 FamFG für das Erbscheinverfahren Verfahrenskostenhilfe gewährt werden könne (Beschluss vom 13. Dezember 2012 - L 15 AS 156/12 B ER; Vorinstanz: SG Osnabrück).

b) Zweifel an der Wirksamkeit einer Eingliederungsvereinbarung bestehen dann, wenn zwar zahlreiche Pflichten des Leistungsempfängers geregelt werden, als Gegenleistung des SGB II-Trägers aber nur Elemente angeführt werden, auf die der Leistungsberechtigte ohnehin einen Rechtsanspruch hat.

In einer Eingliederungsvereinbarung verpflichtete sich der in Bezug von Arbeitslosengeld II stehende Kläger u. a. mindestens zehn Bewerbungen pro Monat zu schreiben sowie an einer Trainingsmaßnahme teilzunehmen. Im Gegenzug erklärte sich die Behörde bereit, dem Kläger Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten, sein Bewerberprofil in die Datenbank aufzunehmen sowie seine Bewerbungsaktivitäten zu unterstützen. Der 7. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen hat anlässlich einer von dem SGB II-Träger festgestellten Sanktion Zweifel an der Wirksamkeit der Eingliederungsvereinbarung geäußert. Die vereinbarte Gegenleistung des Leistungsberechtigten müsse den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen. Denn als vereinbarungsfähige Leistung zur Eingliederung in Arbeit im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung kämen nur solche in Betracht, die im Ermessen des Trägers stehen, auf die also kein Rechtsanspruch bestehe. Die Gewährung von Rat und Auskunft sowie die Unterstützung bei der Arbeitsvermittlung gehöre nicht zum Regelungsgegenstand einer Eingliederungsvereinbarung, weil der Leistungsempfänger darauf einen Rechtsanspruch habe (Beschluss vom 12. Januar 2012 - L 7 AS 242/10 B; Vorinstanz: SG Hildesheim).

8. Sozialhilfe

Die Berechnung der Sozialhilfeleistung nach Maßgabe des SGB XII darf nicht dazu führen, dass nach der Zielsetzung des SGB II geschontes Einkommen gleichwohl zu Gunsten der dem SGB XII unterworfenen Person eingesetzt werden muss.

Auch im Jahre 2012 gab es etliche Streitigkeiten, bei denen so genannte gemischte Bedarfsgemeinschaften (ein Partner im Leistungsbezug nach dem SGB II, ein Partner nach dem SGB XII) im Mittelpunkt standen. In einem von dem 8. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen entschiedenen Fall war streitig, ob das Einkommen der Ehefrau des über 65-jährigen Klägers, der selber über keinerlei Einkommen und Vermögen verfügte, bei der Berechnung seines Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzurechnen ist. Die Ehefrau des Klägers erhielt (ihr Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung als Zustellerin von rund 150,- € monatlich ergänzende) Leistungen nach dem SGB II. Der 8. Senat hat ausgeführt, dass SGB II - Leistungen nach § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II grundsätzlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind und daher auch nicht - diese Vorschrift konterkarierend - über §§ 43 Abs. 1, 82 Abs. 1 SGB XII als Einkommen bei der Prüfung der Bedürftigkeit des Ehegatten Berücksichtigung finden können. Das Einkommen aus der geringfügigen Beschäftigung sei ebenfalls nicht zu berücksichtigen, weil sich bei einer Gegenüberstellung dieses Einkommens mit dem (fiktiven) sozialhilferechtlichen Bedarf der Ehefrau des Klägers kein Überschuss ergebe. Damit könne ein wegen der (gegenüber den Freibeträgen nach dem SGB XII höheren) Absetzbeträge von Einkommen bei Leistungsbeziehern nach dem SGB II dort anrechnungsfrei bleibendes Einkommen nicht zu einem gekürzten Anspruch des nach dem SGB XII leistungsberechtigten Partners führen (Urteil vom 14. Juni 2012 - L 8 SO 161/09; Vorinstanz: SG Osnabrück).

9. Asylbewerberleistungsrecht

Auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10) über die Unvereinbarkeit von § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums besteht nur für Zeiträume ab dem 1. Januar 2011 ein höherer Leistungsanspruch.

Der 8. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen hat in einem Verfahren entschieden, dass die Kläger von der Entscheidung des BVerfG nicht profitieren konnten, weil danach nur für die Zeit ab dem 1. Januar 2011 ein höherer Leistungsanspruch besteht. Die vom BVerfG festgestellte Unvereinbarkeit der Leistungen nach § 3 AsylbLG mit dem Grundgesetz führt unter Berücksichtigung des Tenors der Entscheidung (Nr. 1 Satz 2: "Für Leistungszeiträume bis zum 31. Dezember 2010 sind die Vorschriften weiterhin anwendbar") nicht zu einer vollständigen Neuberechnung aller noch nicht bestandskräftig gewordenen Bescheide. Urteil vom 25. Oktober 2012 - L 8 AY 7/10; Vorinstanz: SG Lüneburg).

10. Schwerbehindertenrecht

Für die Gewährung des Merkzeichens außergewöhnliche Gehbehinderung (aG) im Eilverfahren muss glaubhaft gemacht werden, dass ein behinderter Mensch nahezu unerlässlich im täglichen Leben auf die Benutzung der mit dem Rollstuhlfahrer-Symbol gekennzeichneten Parkplätze angewiesen ist.

Ein 75-jähriger Antragsteller, der an fortgeschrittener Multipler Sklerose leidet, beehrte im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“, um die für behinderte Menschen vorgesehenen Parkplätze, und die vollständige Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer in Anspruch nehmen zu können. Der 13. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen hat die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt. Der Antragsteller habe nicht glaubhaft machen können, dass er in der Sache die strengen Anforderungen an eine sehr eingeschränkte Gehfähigkeit erfüllte. Die daher notwendigen weiteren Tatsachenermittlungen und gegebenenfalls erforderlichen Beweiserhebungen müssten einem noch durchzuführenden Widerspruchs- oder Klageverfahren vorbehalten bleiben. Der Antragsteller habe lediglich allgemein sein Bedürfnis nach der Nutzung eines Kraftfahrzeugs und der betreffenden Parkplätze ohne hinreichend aussagekräftige ärztliche Atteste vorgetragen (Beschluss vom 16. Mai 2012 - L 13 SB 56/12 B ER; Vorinstanz SG Stade).

Alle Entscheidungen im Volltext unter: www.sozialgerichtsbarkeit.de

V. Richterschaft, Struktur, Personalentwicklungsmaßnahmen und Fortbildung

1. Struktur der niedersächsisch-bremischen Sozialgerichtsbarkeit

Im Jahr 2012 war die niedersächsisch-bremische Sozialgerichtsbarkeit durch eigene Personalzuwächse aus vorangegangenen Jahren, aber auch durch die Unterstützung seitens anderer Gerichtsbarkeiten in der Lage, den im Vergleich zum Jahr 2011 leicht erhöhten Geschäftsanfall (44.978 Eingänge an den Sozialgerichten Niedersachsens gegenüber 44.085 Eingängen im Jahr 2011; 6.038 Eingänge insgesamt am LSG Niedersachsen-Bremen gegenüber 5.960 Eingängen 2011) zu bewältigen. Wie im Jahr 2011 sind die Bestände (Klageverfahren) an den Sozialgerichten insgesamt nicht weiter gewachsen, sondern konnten um weitere ca. 500 Verfahren leicht abgebaut werden. Insbesondere der Abbau der Altbestände ist mit guten Erfolgen vorangeschritten. Um diesen Trend dauerhaft fortsetzen zu können, ist es nach wie vor unerlässlich, den Personalbestand in der Sozialgerichtsbarkeit nachhaltig so zu gestalten, dass die hohen Eingänge bewältigt und zusätzlich die Altbestände weiterhin abgebaut werden können. Die Stellensituation im richterlichen Bereich ist derzeit dadurch gekennzeichnet, dass ein recht großer Anteil der Beschäftigungsmöglichkeiten befristet ist (25 von 134 Stellen). Hinzu kommen die während des Jahres 2013 oder zum Ende des Jahres 2013 auslaufenden Abordnungen aus anderen Gerichtsbarkeiten. Die dargestellte, inzwischen über Jahre gleichbleibende Eingangsbelastung der Sozialgerichtsbarkeit erfordert indes eine Stabilisierung der Personalausstattung möglichst auf dem Niveau des Jahres 2012. Anderenfalls werden zumindest ein weiterer Bestandsabbau und eine weitere Verbesserung der Altersstruktur der Verfahren nicht zu erreichen sein.

Mit der verstärkten Einstellung von Richterinnen und Richtern sowie der Abordnung von Proberichterinnen und -richtern aus anderen Gerichtsbarkeiten hat sich die Struktur der Richterschaft im Altersaufbau wesentlich verändert. So sind ca. 50 % der Richterinnen und Richter erst in den letzten fünf Jahren in den Richterdienst eingetreten. Für diese jungen Richterinnen und Richter besteht naturgemäß ein erhöhter Bedarf an Fortbildungsangeboten, aber auch an Personalentwicklungsmaßnahmen.

2. Unterstützung und Förderung der Proberichterinnen und Proberichter im Rahmen der Personalentwicklung

Für die erhebliche Anzahl von Proberichterinnen und Proberichtern, die in der niedersächsischen und bremischen Sozialgerichtsbarkeit auch im Jahr 2012 entweder als "eigene" Richterinnen und Richter oder als abgeordnete Richterinnen und Richter aus anderen Gerichtsbarkeiten tätig waren, bietet das LSG Nie-

dersachsen-Bremen besondere Personalentwicklungsmaßnahmen an. Diese beruhen auf dem allgemeinen Personalentwicklungskonzept für Proberichterinnen und Proberichter des niedersächsischen Justizministeriums und umfassen zu Beginn der Tätigkeit eine Einführungs- und Entlastungsphase sowie unter anderem das Mentoring und das Angebot der Intervision. Die an den Haupttrichterrat der Gerichte der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit angegliederte Proberichtervertretung organisiert zudem jährlich einen Workshop, in dem spezielle Arbeitsthemen behandelt werden, zum Beispiel aber auch über die Ausgestaltung des Proberichtereinsatzes, die Beurteilungspraxis und die Verplattungssituation informiert wird.

3. Fortbildung

Infolge der großen Anzahl von neuen Richterinnen und Richter nimmt auch deren Fortbildung breiten Raum ein. Zum einen wurde 2012 erneut im Zusammenschluss der norddeutschen Länder (Nordverbund) in einer Veranstaltung zu dem Thema "Das sozialrichterliche Dezernat" Basiswissen vermittelt, zum anderen führte das LSG Niedersachsen-Bremen als Ergänzung für die aus anderen Gerichtsbarkeiten abgeordneten Richterinnen und Richter eine Einweisungsveranstaltung zu praxisrelevanten Themen aus den Bereichen des Prozessrechts und der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch. Einführungsveranstaltungen für alle mit den Gebieten neu befassten Richterinnen und Richter gab es im Sachgebiet der gesetzlichen Rentenversicherung ebenso wie für medizinisches Grundlagenwissen, für das vermehrt auch im Sozialrecht relevante Privatin solvenzrecht sowie im Bereich "Kommunizieren im Verfahren". Im Rahmen der Fortbildung für alle Richterinnen und Richter ist die für die niedersächsische Sozialgerichtsbarkeit mit langer Tradition verbundene "Große Richtertagung" hervorzuheben. Hierzu werden alle - auch die beurlaubten und/oder abgeordneten - Richterinnen und Richter der niedersächsischen und der bremischen Sozialgerichtsbarkeit eingeladen. So ist sichergestellt, dass der notwendige Erfahrungsaustausch in den einzelnen Sachgebieten nicht nur innerhalb der Gerichte, sondern auch gerichtsübergreifend mindestens einmal jährlich stattfindet. Der darüber hinaus gehende Fortbildungsbedarf wurde auch im Jahr 2012 durch die Teilnahme an Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie sowie an überregionalen Veranstaltungen des niedersächsischen Justizministeriums gedeckt. Daneben finden turnusmäßig Treffen zum Kostenrecht sowie Einführungsveranstaltungen für neu in der Gerichtsbarkeit tätige ehrenamtliche Richterinnen und Richter statt. Neu ausgerichtet wurde 2012 ein Erfahrungsaustausch der Pressesprecher.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten und der übrigen Beschäftigungsbereiche wurden ebenfalls diverse Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt, um ein qualitativ hochwertiges und effektives Arbeiten zu gewähr-

leisten. So wurden u. a. erneut gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen für Richterinnen und Richter mit deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Serviceeinheiten angeboten, um die Kommunikation und die Zusammenarbeit innerhalb der Teams zu fördern.

Im Hinblick auf die stetig wachsenden Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wachtmeistereien wurde im Jahr 2012 eine Fachtagung für die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister der niedersächsisch-bremischen Sozialgerichtsbarkeit mit dem Themenschwerpunkt "Sicherheit in Gerichten" durchgeführt.

Weiterhin werden seit dem Jahr 2006 mehrmals jährlich Termine "Supervision für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsantragstellen" durchgeführt. Die fachliche Qualifizierung der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten in Kosten- und Entschädigungsangelegenheiten wurde unter der Leitung der Bezirksrevisorin fortgeführt.

Im Bereich des Führungskräfte Trainings haben jeweils zweitägige Fortbildungsveranstaltungen für die Behörden- und Geschäftsleitungen stattgefunden.

VI. Besonderheiten im Jahr 2012

1. Zu wenige Beschäftigte im "mittleren Dienst"

Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt (Justizfachwirte) sowie die entsprechenden Justizfachangestellten der mittleren Beschäftigungsebene (ehemals "mittlerer Dienst") sind unverzichtbare Ansprechpartner für die Richterinnen und Richter. Ohne die Beschäftigten des mittleren Dienstes wird Rechtsprechung nicht "sichtbar". Wenn der Beschluss der Richter z.B. im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens gefertigt wurde, ist es für die Beteiligten des Rechtsstreits von großer Bedeutung, dass dieser auch zeitnah das Gericht verlässt. Ohne einen gut funktionierenden mittleren Dienst ist das nicht möglich. Ohne einen gut funktionierenden mittleren Dienst warten aber nicht nur die Rechtssuchenden, sondern z.B. auch die Ärzte und Rechtsanwälte auf ihre Vergütung.

Zu den vielfältigen Aufgaben des mittleren Dienstes gehören büroorganisatorische, verwaltende und rechtsanwendende Aufgaben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in Serviceeinheiten für die Assistenz der Richterinnen und Richter tätig. Zu ihren Aufgaben, die sie mit Hilfe moderner Informations- und Kommunikationstechniken durchführen, gehören u.a. Aktenverwaltung, Anordnung und Zustellung von Ladungen, Fertigung von Schriftstücken, Aufnahme von Anträgen, Rechtsmitteln, Rechtsbehelfen und Erklärungen. Der Zuständigkeitsbereich der Beschäftigten des mittleren Dienstes in den Serviceeinheiten umfasst darüber hinaus Tätigkeiten, die weit reichende eigene Entscheidungen und eine selbständige Sachbearbeitung erfordern wie z.B. Erteilen von vollstreckbaren Ausfertigungen von Urteilen, Kostenfestsetzungen, Festsetzung der Entschädigungen für Kläger, Zeugen und Sachverständige und der Vergütung für beigeordnete Anwälte aus der Staatskasse sowie die Berechnung und Einziehung von Gerichtskosten. Diese Aufzählung der Aufgaben ist nicht vollständig. Sie macht aber deutlich, dass die Beschäftigten des mittleren Dienstes in der Justiz eine wichtige Verbindung zwischen den Bürgern und dem Gericht darstellen. Sie sind die Kontaktperson für die Beteiligten eines Gerichtsverfahrens. Von ihnen hängt es in vielen Fällen ab, ob die Justiz ihre Aufgaben erfüllen kann und welches Bild sich die Bürger von ihr machen.

Damit die berechtigten Interessen der Rechtssuchenden professionell und in angemessener Zeit wahrgenommen werden können, ist eine hohe berufliche Qualifikation, Fachkompetenz und Motivation der Beschäftigten in den Serviceeinheiten entscheidend. Ein ausreichend großer Personalbestand in dieser Beschäftigtengruppe ist hierfür unabdingbar. Für das Geschäftsjahr 2012 wird für die niedersächsischen Sozialgerichte ein Bedarf an Personal für den mittleren und

Schreibdienst von insgesamt 175,27 Arbeitskräften in Vollzeiteinheiten (AKA / VZE) ausgewiesen. Demgegenüber waren tatsächlich im Einsatz (Personalverwendung) lediglich 151,37 AKA / VZE. Das entspricht einer Belastung von 1,16 je Arbeitskraft und einer Unterschreitung des Bedarfs von ca. 16% (= 24 Arbeitskräfte in Vollzeit). Diese "Unterdeckung" besteht seit Jahren, auch in der genannten Größenordnung.

Die Beschäftigten im mittleren Dienst der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit sind damit im Vergleich zu denen der anderen Fachgerichtsbarkeiten in Niedersachsen und im Bundesvergleich überproportional belastet. Bei realistisch zu erwartenden gleichbleibenden Geschäftszahlen wird eine Unterbesetzung in dieser Größenordnung sowohl für diese Beschäftigtengruppe selbst als auch und für die gesamte Sozialgerichtsbarkeit auf Dauer nicht zu verkraften sein.

2. Neue Aufgabenverteilung zwischen dem "gehobenen Justizdienst (Rechtspflegerdienst)" und dem "mittleren Justizdienst" *)

Die Vorarbeiten für eine neue Aufgabenverteilung zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des gehobenen und des mittleren Justizdienstes konnten 2012 abgeschlossen werden. Die hierfür eingesetzte Arbeitsgruppe hat Handlungsempfehlungen erarbeitet, die in 2013 umgesetzt werden sollen. Maßgeblich für die Neuverteilung war und ist die zu hohe Arbeitsbelastung im gehobenen Dienst. Die Belastungsquote liegt nach dem allgemein anerkannten Personalbedarfsberechnungssystem "PEBB§Y-Fach" bei über 1,2. Allerdings wird als Zielwert für alle Dienste vom niedersächsischen Justizministerium 1,0 angestrebt. Vor diesem Hintergrund wird kontinuierlich versucht, durch organisatorische Maßnahmen die Arbeitssituation zu verbessern. Durch die Neuordnung der Aufgaben und deren neuen Verteilung zwischen gehobenen und mittleren Dienst wird die Sozialgerichtsbarkeit im Jahr 2013 mit diesem Baustein einen Beitrag zum Belastungsausgleich leisten. Gleichzeitig soll hierdurch die Attraktivität der Arbeitsplätze im Servicebereich und im Rechtspflegerdienst gesteigert werden. Der Umsetzungsprozess wird eine besondere Herausforderung für alle Akteure sein, denn die Belastungssituation im mittleren Dienst ist unverändert (zu) hoch.

**) "gehobener Justizdienst" ist die alte, aber geläufige Bezeichnung für die Beamtinnen und Beamten der (neuen) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.*

"mittlerer Justizdienst" ist die alte, aber geläufige Bezeichnung für die Beamtinnen und Beamten der (neuen) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt.

3. Sicherheit der Dienstgebäude / Personalausstattung im Wachtmeisterdienst

Wie bereits in den Vorjahren stand die Sicherheit der Dienstgebäude, der Dienstangehörigen und der Besucher der Sozialgerichte und des LSG Niedersachsen-Bremen ganz oben auf der Agenda. In der Ausstattung der Gerichte mit Sicherheitstechnik und durch bauliche Veränderungen konnte einiges verbessert werden. Als wirksame präventive Maßnahme wurden 2012 vom Niedersächsischen Justizministerium anlassunabhängige Einlasskontrollen eingeführt, deren Intervalle sich nach Gefährdungseinstufungen der jeweiligen Gerichtsstandorte bestimmten. Obwohl anlassunabhängige Einlasskontrollen wesentlicher Bestandteil des Sicherheitskonzepts für die Gerichte sind, konnten die Vorgaben für die Einlasskontrollen nicht von allen Gerichten erfüllt werden. Die Personalausstattungen in den Wachtmeistereien der Sozialgerichte, in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht, lassen die Durchführung der Einlasskontrollen im notwendigen Umfang zur Verbesserung der Sicherheitslage nicht zu. Es besteht mit den übrigen Mittelbehörden der niedersächsischen Justiz Einigkeit darin, dass auf die Kontrollen nicht verzichtet werden kann und die Kontrolldichte nicht aufgeweicht werden sollte.

Nach der für 2013 in Aussicht gestellten Personalverstärkung werden ca. 26 Vollzeitkraftanteile für die Wachtmeistereien des LSG und der acht Sozialgerichte zur Verfügung stehen. Diese Personalstärke wird nicht ausreichen, um ein wirksames Sicherheitskonzept zu realisieren. Eine Zusammenarbeit mit den Wachtmeistereien anderer Gerichte am selben Standort war wegen gleichartiger "Personalnöte" nur bedingt möglich. Verbesserungen sind durch die Einrichtung von gemeinsamen Wachtmeistereien in (Fach-)Gerichtszentren zu erwarten. Namentlich sind hier die Standorte Braunschweig, Lüneburg, Osnabrück und Stade sowie das Gerichtszentrum am Wall in Bremen zu nennen.

4. Mediation in der niedersächsisch-bremischen Sozialgerichtsbarkeit

Auch im Jahr 2012 wurde Mediation an allen niedersächsischen Sozialgerichten, dem SG Bremen und am LSG Niedersachsen-Bremen angeboten. Durch das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren außergerichtlicher Konfliktbeilegung vom 21. Juli 2012 wurde festgelegt, dass an den Gerichten nach einer Übergangsfrist Mediation durch den Güterichter angeboten wird. Die niedersächsisch-bremische Sozialgerichtsbarkeit hat daher das Angebot der Mediation durch den Güterichter ab 1. Januar 2013 in Ihr Aufgabenspektrum integriert.

Impressum

Herausgeber:

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
- Der Präsident -
Georg-Wilhelm-Straße 1
29223 Celle

Redaktion und Kontakt:

Richterin am Landessozialgericht Katja Josephi
Tel: 05141 / 962-220 / 962-406
Fax: 05141 / 962-200
E-Mail: LSGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de